

15. April 1986

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

Kopie an BV

SR H. Beringer 28.04.8

vom 22. April 1986

Bauverwaltung			
EINGANG: 28. APR. 1986			
Geht an: <i>slw</i>			
z.	Erled.	Kenntn.	Bericht
Vis.:			
zurück an: BV		BS	Kzl.

Nr. 627

Stadt Kreuzlingen
Baulinienplan "Seegarten-Bootshafen", Genehmigungsgesuch

1. Mit Schreiben vom 22. Januar 1986 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung des Baulinienplanes "Seegarten-Bootshafen". Den Beilagen der Stadt ist zu entnehmen, dass das Planauflage- und Beschlussesverfahren formell korrekt durchgeführt wurde. Während der öffentlichen Auflage vom 11. November bis 10. Dezember 1985 sind keine Einsprachen eingegangen; die Referendumsfrist lief unbenützt ab.
2. Die ausgeschiedenen Baulinien beziehen sich hauptsächlich auf den Gewässerabstand gegenüber dem See. Der gesetzliche Abstand beträgt gemäss § 84 BauG 30 m. Der vom Baulinienplan erfasste Bereich erstreckt sich über einen künstlichen Uferabschnitt. Einerseits wurde mit dem Hafenbau der ganze Abschnitt neu gestaltet, und andererseits reichen verschiedene Bauzonen bis zum Ufer. Dass teilweise auf den gesetzlichen Abstand verzichtet wird, ist naheliegend, da bereits bestehende Bauten das Ufer säumen.
3. Der Baulinienplan wurde nicht vorgeprüft. In der Vernehmlassung bei den interessierten Amtsstellen ist er nicht ohne Vorbehalte beurteilt worden. Dies gilt insbesondere für die Bauzone zwischen Hafen und Promenadenstrasse. Entlang der Strasse wurde ein genereller Abstand von 5 m festgelegt. Seeseits entlang der Hafenmauer ist die Baulinie auf 5 m

ausgelegt, wobei zeitweise dieser Abstand wesentlich unterschritten wird. Dies muss als unzweckmässig eingestuft werden, insbesondere weil einerseits die Hafenbeckenmauer teilweise saniert werden muss und andererseits die Parzellen bis zu 35 m tief, also auch bei einer Vergrösserung des Gewässerabstandes, überbaubar sind. Besondere Baulinien am See sind gemäss § 31 BauG nur in begründeten Fällen möglich. Daher ist die seeseitige Baulinie in diesem Bereich nochmals zu überprüfen und teilweise von der Genehmigung auszuschliessen. Den betroffenen Grundeigentümern ist dies mitzuteilen. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass ein Baulinienplan verschiedene Arten von Baulinien enthalten kann, so könnten im vorliegenden Falle Baulinien für Bauten und Anlagen unterschieden werden.

4. Die weiteren im Plan neu festgelegten Baulinien sind zweckmässig. Dass im Baugebiet am See Baulinienpläne erstellt werden, ist sinnvoll, können doch auf diese Weise differenzierte Lösungen gesucht werden.
5. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Baulinienplan "Seegarten-Bootshafen" sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht - abgesehen von den unter Ziffer 3 aufgeführten Vorbehalten - genehmigt werden kann.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Baulinienplan "Seegarten-Bootshafen" 1:500 der Stadt Kreuzlingen wird teilweise genehmigt. Ausgenommen ist die seeseitige Baulinie der Parzellen Nrn. 789, 820, 791, 793, 795 und 854.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk
- Erbgemeinschaft Albert Frauenfelder, z.H. Herrn Bruno Frauenfelder, Hauptstr. 68, 8280 Kreuzlingen (chargé)
- Erbgemeinschaft Engeler, z.H. Fräulein M. Engeler, Egelseestr. 50, 8280 Kreuzlingen (chargé)
- Herrn Hans Richter, Rosgartenstr. 35, 8280 Kreuzlingen (chargé)
- Erbgemeinschaft Baumgartner, z.H. Herrn Hans Baumgartner, Hafenstrasse 38, 8280 Kreuzlingen (chargé)
- Yachtclub Kreuzlingen, z.H. Herrn H. Bollinger, Eichhornstr. 12, 8280 Kreuzlingen (chargé)
- Baudepartement
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Baulinienplanes mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

